

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 05. Februar 2021

Nummer 08

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zum Verbot von nicht oder nicht fristgemäß angemeldeten
Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis **40**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zum Verbot von nicht oder nicht fristgemäß angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, § 28a Abs. 2 Nr. 1 und § 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Verbot von nicht oder nicht fristgemäß angemeldeten Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

- (1) Die Veranstaltung von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen, die nicht mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurden und die Teilnahme daran, ist verboten.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Eil- oder Spontanversammlungen im Sinne des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge.
- (3) Vom Verbot nach Absatz 1 können für Versammlungen unter freiem Himmel Ausnahmen zugelassen werden, wenn auch ohne fachliche Beteiligung der Gesundheitsbehörde zu

übersehen ist, dass von der Versammlung keine Infektionsgefahr ausgeht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Einhaltung von Abständen von mindestens drei Metern zu jedem Teilnehmer durchgängig gewährleistet ist. Regelungen des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit dieser Verordnung,
 1. als Veranstalter oder Leiter entgegen § 1 Abs. 1 eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel durchführt, ohne dass diese mindestens 48 Stunden vor Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurde;
 2. als Veranstalter oder Leiter entgegen § 1 Abs. 1 einen Aufzug durchführt, ohne dass dieser mindestens 48 Stunden vor Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurde.
 3. als Teilnehmer entgegen § 1 Abs. 1 an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, ohne dass diese mindestens 48 Stunden vor Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurde;

4. als Teilnehmer entgegen § 1 Abs. 1 an einem Aufzug teilnimmt, ohne dass dieser mindestens 48 Stunden vor Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis angezeigt wurde;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV werden die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht, dies durch Rechtsverordnung festzustellen und durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen. Hiervon hat der Salzlandkreis mit dieser Verordnung Gebrauch gemacht. Auf die Rechtsverordnung zur Inzidenzfeststellung, Einschränkung des Bewegungsradius und Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis in der derzeit geltenden Fassung wird hinsichtlich der Inzidenzfeststellung hingewiesen.

Zu § 1

Im Salzlandkreis herrscht im Zuge der COVID-19-Pandemie weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen.

Derzeit liegt die Inzidenz noch immer deutlich über dem nach der 9. SARS-CoV-2-EindV verfolgtem Ziel, die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken.

Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 28 a Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Versammlungen oder Aufzüge im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes untersagt werden, wenn auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

In der 5. Kalenderwoche sind dem Salzlandkreis mehrere Versammlungen bekannt geworden, die ohne die erforderliche Anmeldung nach dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG LSA) bzw. der 9. SARS-CoV-2-EindV angekündigt bzw. tatsächlich durchgeführt wurden.

Mithin existieren Aufrufe im Internet, auch weiterhin an Versammlungen und Aufzügen teilzunehmen, für die keine Anmeldungen vorliegen und der Intention der Aufrufe nach auch keine Anmeldungen erfolgen sollen.

Im Gegensatz zu angemeldeten Versammlungen kann bei diesen unangemeldeten Versammlungen und Aufzügen im Vorfeld keine sachgerechte Prüfung von Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen. Eine solche Prüfung ist aber gerade geboten, da die in Rede stehenden Versammlungen in der Vergangenheit ohne die Einhaltung von infektionsschutzbedingten Mindeststandards wie die Einhaltung eines Mindestabstands vom 1,5 Metern oder dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfolgten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie erst nachträglich bekannt wurde – bereits am 01.02.2021 in Staßfurt über 30 Personen ohne die Einhaltung von Mindestabständen zusammenkamen und mithin zu

weiteren versammlungsrechtlichen Aktionen, auch in anderen Orten im Salzlandkreis aufgerufen wird.

Damit geht von diesen unangemeldeten Versammlungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage eine Gefahr für Leib und Leben, sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems aus, jedenfalls soweit dort Maßnahmen des Infektionsschutzes keine Beachtung finden.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen.

Eine das verfassungsrechtlich gewährleistete Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht. Auch darf sich die Anordnung nicht als unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Bei ungehindertem Geschehensablauf steht zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen zusammenkommt, ohne die derzeit infektionsschutzbedingten Mindeststandards wie Abstand oder Mund-Nase-Bedeckung einzuhalten, was wie vorgenannt auch in der Vergangenheit bereits eingetreten ist.

Das Verbot ist geboten, um die bei ungehindertem Geschehensablauf drohenden Infektionsgefahren zu beseitigen.

Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist derzeit nicht ersichtlich.

So ist die infektionsschutzrechtliche Prüfung, ob ein Versammlungsort oder eine Aufzugsroute unter einer bestimmten Teilnehmerzahl geeignet ist, ob Mindestabstände eingehalten werden können oder eine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich ist, nur im Wege der Kommunikation mit

dem Veranstalter oder dem Versammlungsleiter zu prüfen.

Dies wiederum ist nur möglich, wenn dieser seiner - mithin bereits nach dem VersammlG LSA - bestehenden Anmeldepflichtung nachkommt. Andernfalls kann die Behörde, die ihr durch § 2 Abs. 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV obliegenden Verpflichtung, infektionsschutzbedingte Auflagen zu prüfen, nicht nachkommen, insbesondere weil die vorgesehene Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde regelmäßig nur bei Einhaltung der Anmeldefrist gewahrt werden kann.

Ein individuell an einen bestimmbar Adressaten gerichtetes Verbot kommt derzeit nicht in Betracht, da dieser der Behörde nicht bekannt ist. Zwar existieren derzeit Aufrufe im Internet. Hieraus lassen sich jedoch Verantwortlichkeiten im Sinne eines Veranstalters oder Versammlungsleiters nicht hinreichend ableiten.

Daher ist das Verbot abstrakt an den insoweit bestimmbar Personenkreis der Veranstalter, Leiter und Teilnehmer nicht angemeldeter Versammlungen oder Aufzüge zu richten.

Der Ausnahmetatbestand in Absatz 3 trägt Versammlungen Rechnung, bei denen eine Infektionsgefahr auf Grund durchgängig eingehaltener Abstände ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Abwägung, dass bei nicht angemeldeten Versammlungen und Aufzügen regelmäßig keine fachliche Stellungnahme der Gesundheitsbehörde eingeholt werden kann, war aus Gründen des Infektionsschutzes ein (Mindest-) Abstand zu wählen, der eine Infektion der Teilnehmer untereinander nahezu ausschließt.

Da bei Aufzügen die Einhaltung von Abständen erfahrungsgemäß nicht durchgängig gewahrt werden kann, gilt der Ausnahmetatbestand ausdrücklich nicht für Aufzüge.

Zudem stellt Absatz 3 klar, dass Regelungen nach dem VersammlG LSA unberührt bleiben, da auch aus (anderen) Gründen der Gefahrenabwehr eine Versammlung

oder ein Aufzug, für die oder den keine Anmeldung erfolgte, nach dem VersammlG LSA aufgelöst werden kann.

Das Verbot des § 1 stellt insgesamt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar. Den Veranstaltern oder Leitern ist es unbenommen, unter Beachtung der - auch nach den allgemeinen versammlungsrechtlichen Regelungen - normierten Anmeldefrist die Versammlung oder den Aufzug anzuzeigen (Anmeldung). Liegt eine fristgerechte Anmeldung vor, greift der Regelungsgehalt dieser Verordnung nicht.

Zu § 2

Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist.

Dementsprechend sind im Zuge der Normenklarheit, aber auch in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände in der Verordnung konkret zu benennen.

Der Bußgeldrahmen bestimmt sich nach § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu § 3

Die Geltungsdauer richtet sich nach der Gültigkeit der 9. SARS-CoV-2-EindV, die bis zum 14.02.2021 befristet ist.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch

Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 05. Februar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat